

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 12 (1956)
Heft: 11

Artikel: Kantonale Volksinitiative für eine gemeinsame Abstimmung der Männer und Frauen über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts im Kanton Basel-Stadt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantonale Volksinitiative

für eine gemeinsame Abstimmung der Männer und Frauen

über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts im Kanton Basel-Stadt.

Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt, in Erwägung, dass in einem demokratischen Staat über die Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts auf alle erwachsenen Bürger auch alle erwachsenen Schweizer, Frauen und Männer, gemeinsam zu bestimmen haben,

verlangen auf dem Wege der Volks-Initiative nach § 28 der Kantonsverfassung, dass dieser Kantonsverfassung die folgende Uebergangsbestimmung beigefügt werde:

§ 58. Beschliesst der Grosse Rat von sich aus oder auf Initiative eine Revision von § 26, wonach bei kant. Wahlen und Abstimmungen oder bei Wahlen und Abstimmungen in Gemeinde- oder bürgerlichen Gemeindesachen auch den Frauen das Stimmrecht erteilt werden soll, so sind in den verfassungsmässig notwendig werdenden Volksabstimmungen auch die im Kanton wohnenden Schweizer Bürgerinnen stimmberechtigt, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen, insofern sie entweder Kantonsbürger oder als Bürger eines andern Kantons seit 3 Monaten im Kanton niedergelassen sind.

Ueber die Stimmberechtigung von Frauen, die durch Heirat das Schweizer Bürgerrecht erlangt haben, werden durch Gesetz die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Die Unterzeichner ermächtigen den Vorstand der Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung, die Initiative zugunsten einer dem gleichen Ziele dienenden Initiative oder Vorlage zurückzuziehen.